

Zu § 13.

Die hier vorgesehene Bestimmungen regeln den Pflichtenkreis der Oberrechnungskammer. Die von ihr zu erfüllende Aufgabe soll nicht nur in einer mehr oder weniger mechanischen Prüfung der Rechnungen auf ihre ziffermäßige Richtigkeit und formelle Vorschriftenmäßigkeit, sondern vor allem und in erster Linie darin bestehen, daß sie ein Urteil sich bildet und dieses abgibt, ob bei der nachgewiesenen Vereinnahmung und der gleichfalls konstatierten Verausgabung von Staatsgeldern usw. nach den bestehenden Vorschriften und den maßgebenden Verwaltungsgrundsätzen verfahren worden sei.

Die Deputationen verkennen nicht, daß diese der Oberrechnungskammer gestellte Aufgabe eine unter Umständen schwer zu bewältigende und außerordentlich verantwortungsvolle ist. Die Aufgabe ist aber keine neue. Schon der Oberrechnungskammer war im wesentlichen dieselbe, wie in der Einleitung zu diesem Berichte ausgeführt ist, durch die Instruktionen vom 24. Mai 1707 und vom 28. Juni 1734 zugewiesen. Auch in der Verordnung vom 4. April 1877 findet sich wörtlich dieselbe Vorschrift. Die gleichen Grundsätze sind ferner für die preussische Oberrechnungskammer in § 12 des preussischen Gesetzes, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse der Oberrechnungskammer, vom 27. März 1872, aufgestellt worden und gegenwärtig noch in Geltung. Die Deputationen geben sich deshalb der Erwartung hin, daß unsere künftige Oberrechnungskammer zum Segen des Staates denjenigen Anforderungen gerecht werden wird, die früher schon an sie gestellt worden sind, und die auch in anderen Staaten an die mit den nämlichen Funktionen betrauten Behörden gestellt werden. Die Deputationen glauben dabei darauf hinweisen zu sollen, daß die künftige Oberrechnungskammer bestrebt sein möge, das Hauptgewicht ihrer Tätigkeit nicht auf die formale und mehr mechanische Seite des Rechnungswerkes zu legen und es vermeiden möge, sich besonders mit Kleinigkeiten zu befassen, denen eine finanzielle Wirkung für den Staat und die Staatsverwaltung auch in der Zukunft nicht beizubringen. Verschiedene einzelnen Mitgliedern bekannt gewordene und auch ins Publikum gedrungene Entscheidungen der Oberrechnungskammer entbehren vielleicht nicht völlig eines Beigeschmacks des etwas Kleinlichen und sind dann weniger geeignet, das Ansehen und die Tätigkeit einer Behörde, deren Beruf ist, eine Kontrolle über den gesamten Staatshaushalt auszuüben, in das rechte Licht zu stellen. Freilich wird es auch in Zukunft nicht zu vermeiden sein, wenn die Kontrolle eine wirksame und für die Zukunft wirklich nutzbringende sein soll, daß die Oberrechnungskammer einer genauen und unter Umständen auch in die Einzelheiten der Verwaltung eindringenden Prüfung der ihr vorliegenden Rechnungen sich unterzieht. Sie wird es aber vermeiden müssen, so weit zu gehen, daß ihre Erinnerungen den Charakter der „Kleinlichkeit“ an sich tragen. Mit einem solchen Verfahren ist dem Staate sicher nicht gedient. Als ein besonderes Beispiel, wie die Kontrolle nicht ausgeübt werden soll, dürfte das öfter angeführte, von der preussischen Oberrechnungskammer bei Prüfung der Rechnungen über den Feldzug 1870/71 gezeichnete Monitum zu erwähnen sein. In diesem war eine nicht gerechtfertigte Ausgabe von 3 M für Schnupftabak zum Gebrauche des Generalfeldmarschalls von Moltke beanstandet und die Erstattung dieses Betrags an die Bundeskasse angeordnet worden. Das Monitum hat selbstverständlich, obwohl es nach Lage der preussischen Gesetzgebung gerechtfertigt war, in der öffentlichen Meinung keine Zustimmung gefunden. Die Deputationen glauben, daß die Oberrechnungskammer vielmehr als dadurch, daß sie kleine Versehen in formeller wie materieller Hinsicht bei Aufstellung der Rechnungen und bei der Verausgabung von Staatsgeldern rügt und aufsticht, durch eine genaue Kontrolle der bei größeren Unternehmungen der Behörden angewendeten Grundsätze und Maßnahmen und deren Prüfung auf ihre Gesetzmäßigkeit und finanzwirtschaftlichen Folgen und Winke zur Vermeidung etwa beobachteter Mißgriffe für die Zukunft das Ziel ihrer Bestrebungen erblicken und darin die Erfüllung